

1962	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1962	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 62	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	61
7. 2. 62	Zweite Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts	63
7. 2. 62	Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes	64
12. 2. 62	Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	66
31. 1. 62	Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Löschungsverordnung)	67

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 4. Februar 1962

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), und des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Artikels I Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237, 230), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 14. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält Nummer 2 die Bezeichnung 3; als neue Nummer 2 wird eingefügt
„2. wenn die Waren nach Herstellung im Erhebungsgebiet mit versteuertem Mineralöl oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet unter Versteuerung des Mineralölanteils ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer zur weiteren Bearbeitung oder zur Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind.“
2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Dies gilt auch im Zollverkehr.“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

- „3. die Entnahme von Mineralöl, das versteuert verwendet worden war, aus Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs,
4. das rein mechanische Reinigen von Mineralöl, das nach Nummer 1 oder unter den Voraussetzungen der Nummer 3 gewonnen worden ist, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst verwendet wird,
5. die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs, das Wiedergewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des wiedergewonnenen Mineralöls ohne Rücksicht darauf, ob es versteuert verwendet worden war, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet, an einen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgegeben, ausgeführt, vernichtet oder auch mit Bewilligung des Hauptzollamts an einen Dritten zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird.“

3. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

(1) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht unter den Voraussetzungen, unter denen eingeführtes Mineralöl nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet kein Zollgut

wird. Das Mineralöl ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 8 vorgeschriebenen Muster anzumelden. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen von der Steuer befreit, unter denen es nach §§ 35, 36, 37, 44, 67 bis 71 und 73 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollfrei ist. Mineralöl darf im Erhebungsgebiet unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden, soweit es nach § 72 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei ist.

(3) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr für die Steuerschuld und die persönliche Haftung die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(4) Durch die Lagerung in einem Zollaufschublager (§ 46 des Zollgesetzes) wird die Steuerzahlung nicht aufgeschoben.

(5) Für Mineralöl, das aus einem Freihafenveredelungsverkehr oder nach einer auf Grund des § 61 Abs. 2 des Zollgesetzes zugelassenen Lagerung in einem Freihafen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Das Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Kalendermonat unbedingt entstanden ist, ist abweichend von Absatz 1 der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats zur Steuerfestsetzung anzumelden.
2. Die Steuerschuld wird abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats nach dem Entstehen der Steuerschuld fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.
3. § 8 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß bei der Einfuhr von Waren, die der Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen."

4. § 10 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Für die Beförderung mit Mineralölbegleitschein und die erneute Gestellung gelten die Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand sinngemäß. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „wiedergestellt“ ersetzt durch „erneut gestellt“.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Wird Mineralöl zu einer Zollgutverwendung abgefertigt, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zu einer Steuerermäßi-

gung führt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß mit der Abfertigung die Steuer in der Höhe unbedingt wird, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht."

6. In § 13 werden die Absatzbezeichnung (1) und Absatz 2 gestrichen.

7. In § 14 Abs. 2 werden

- a) im dritten Satz die Worte „über das Zollanweisungsverfahren“ durch „über den Zollgutversand“,
- b) im fünften Satz das Wort „Wiedergestellung“ durch „erneute Gestellung“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Steuerschuld für Mineralöl, das nach § 14 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, entsteht bedingt mit der Bekanntgabe, daß die Mineralölsteuer zu entrichten sei, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht gestellt oder wenn der angemeldeten Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt werde.“
- b) In Satz 4 wird das Wort „wiedergestellt“ ersetzt durch „gestellt“.

9. In § 17 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Schädlingsbekämpfungsmittel“ eingefügt

„Materialbearbeitungsöle und -fette, Dichtungsschmierer und Dichtungsmittel, Hydraulik-, Wärmeübertragungs-, Brünierungsöle, Rostlösungsmittel.“

10. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 werden dem geltenden Wortlaut die folgenden Worte vorangestellt:

„mit der Bekanntgabe nach § 15 Abs. 1 Satz 1“.

11. § 24 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Soll neben der Steuerbegünstigung für den gleichen Verwendungszweck Zollfreiheit oder ein ermäßigter Zollsatz unter zollamtlicher Überwachung in Anspruch genommen werden, so ist der Antrag auf Erteilung des Erlaubnis-scheins mit dem Antrag auf Bewilligung der Zollgutverwendung zu verbinden. In diesem Falle gelten für den Antrag und seine weitere Behandlung die Bestimmungen des Zollrechts sinngemäß.“

12. § 27 wird gestrichen.

13. In § 28 wird der geltende Wortlaut Absatz 1; der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Steuerlager kann unter den Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes und nach Absatz 1 auch ein Zollaufschublager zugelassen werden, in dem Mineralöl gelagert werden soll.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden dem geltenden Wortlaut die Worte vorangestellt:

„mit der Bekanntgabe nach § 15 Abs. 1 Satz 1“.
- b) In Absatz 6 Nr. 3 wird angefügt

„soweit sie nicht bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung nach Absatz 8 Nr. 4 unbedingt wird,“.

c) In Absatz 8 Nr. 3 wird der Punkt hinter „befindet“ durch ein Komma ersetzt; es wird angefügt

„4. zu einer Zollgutverwendung abgefertigt wird, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zur Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.“

d) In Absatz 9 Nr. 3 wird „Absatz 8 Nr. 1“ ersetzt durch „Absatz 8 Nr. 1 und 4“.

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl „36“ die Worte eingefügt „ohne § 31 Abs. 4“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nur in Flaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 33 kg“ ersetzt durch „nicht in größeren Gebinden als handelsüblichen 33-kg-Flaschen“.

16. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

Als Inhaber eines Steuerlagers gilt auch, wem die Zollgutverwendung zur Verteilung von Zollgut bewilligt ist, soweit er neben dem Zollgut Mineralöl gleicher Art im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung für die gleichen Zwecke abgibt. Für Steuerlager dieser Art gilt beim Bezug von Mineralöl im freien Verkehr § 22 Abs. 1 bis 4, im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Zollrechts über die Zollgutverwendung zur Verteilung von Zollgut sinngemäß.“

17. § 40 erhält die folgende Fassung:

„§ 40

(1) Wird versteuertes Benzin unter Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen es nach §§ 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung bei der Einfuhr zollfrei bleiben würde, an die dort aufgeführten Personen oder Dienststellen geliefert, so wird die Mineralölsteuer auf Antrag erstattet.

(2) Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Vergütung von Mineralölzoll unter den gleichen Voraussetzungen sinngemäß. Die zu erstattenden Beträge werden, soweit möglich, auf geschuldete Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149), Artikel 12 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes und Artikel V des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Zweite Verordnung
über den Umrechnungssatz für französische Franken
bei Anwendung des Ersten Abkommens
zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts**

Vom 7. Februar 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird verordnet:

§ 1

Bei Anwendung des Artikels 22 des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) sind einhundert französische Franken mit siebenundzwanzig Deutsche Mark zu bewerten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom 7. Februar 1962

Auf Grund des § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.“

2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen Monat“ ersetzt durch die Worte „sechs Wochen“.

4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) daß nur Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;“.

5. § 3 Abs. 2 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes).“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.“

7. § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Wahlvorstand hat dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und

Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.“

9. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2, §§ 8 und 9 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 3).“

11. Die §§ 26 bis 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen das Wahlausschreiben, die Vorschlagslisten, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, daß sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere in Heimarbeit Beschäftigte und Außenarbeiter), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne daß es eines Verlangens des Wahlberechtigten bedarf.

§ 27

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Ver-

wendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 28

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist."

12. In § 31 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „acht“.
13. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für den Wahlvorstand gilt im übrigen § 1 entsprechend.“
14. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „einen Monat“ ersetzt durch die Worte „sechs Wochen“.
15. § 32 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) daß nur Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;“.
16. § 32 Abs. 2 Buchstabe m erhält folgende Fassung:
„m) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes).“
17. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit des Gewählten durch den Betriebsrat aufzubewahren.“
18. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Fristen nach § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 betragen das Zweifache der dort angegebenen Zahl von Arbeitstagen.“

19. § 39 Abs. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„in Absatz 2 Buchstabe m ist auch der Ort anzugeben, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Betriebswahlvorstandes).“

20. § 41 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlvorstand hat die Gültigkeit des Antrags zu prüfen; § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.“

22. § 43 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) daß abstimmungsberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem Erlaß des Ausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;“.

23. § 43 Abs. 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes).“

24. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit des Gewählten durch den Betriebsrat aufzubewahren.“

25. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Bekanntmachung nach § 43 tritt in Absatz 2 Buchstabe c an die Stelle des Wahlvorstandes der Betriebswahlvorstand; in Absatz 2 Buchstabe h ist auch der Ort anzugeben, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Betriebswahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Betriebswahlvorstandes).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens

Vom 12. Februar 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 5, des § 39 Satz 3, des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „*Agrostis intermedia* C. A. Weber Mittleres Straußgras“ werden gestrichen.
2. Hinter den Worten „*Poa palustris* L.“ werden die Worte „Fruchtbare Rispe“ durch das Wort „Sumpfrispe“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3:
 - a) In Ziffer I Buchstabe A laufende Nummer 46 Spalte 2 werden die Worte „Fruchtbare Rispe“ durch das Wort „Sumpfrispe“ ersetzt.
 - b) In Ziffer II erhält die Tabelle folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art	Knäuel in 1 g	Mindestreinheit v. H.	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Knäuel oder Samen
1	2	3	4	5
1	Zuckerrüben		96	
	a) diploid			
	großknäulich	bis 40		80
	mittelknäulich	41 bis 50		75
	kleinknäulich	über 50		70
	b) polyploid	—		65
	c) einkeimig (diploid und polyploid)	—		70
2	Futterrüben		96	
	a) diploid			
	großknäulich	bis 45		75
	kleinknäulich	über 45		70
	b) polyploid	—		65
	c) einkeimig (diploid und polyploid)	—		70

2. In Anlage 5 Ziffer I laufende Nummer 6 wird vor dem Wort „Raps“ das Wort „Ölrettich,“ eingefügt.

Artikel 3

Die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nr. 2 wird das Wort „Oberlahnstein“ durch das Wort „Vallendar“ ersetzt.
2. Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 31 b Spalte 2 erhält folgende Fassung:
„Futter- und Zuckerrüben, einkeimig (diploid und polyploid)“.
 - b) In der laufenden Nummer 49 Spalte 2 werden die Worte „Fruchtbare Rispe“ durch das Wort „Sumpfrispe“ ersetzt.

Artikel 4

In § 1 der Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1505), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens werden vor dem Wort „Luzerne“ das Wort „Hanf,“ und nach dem Wort „Senf“ ein Komma und das Wort „Topinambur“ eingefügt.

Artikel 5

§ 1 Nr. 1 a der Ersten Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 485), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 81), wird wie folgt gefaßt:

„1 a. *Agrostis spec.* Straußgras
 außer außer
 gigantea Roth Weißem Straußgras.“

Artikel 6

Die Vierzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 152) wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke (Löschungsverordnung)

Vom 31. Januar 1962

Auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Entschuldungsämter eröffnen von Amts wegen das Verfahren zur Löschung nicht gelöschter Entschuldungsvermerke und ordnen ihre Löschung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an (Amtsverfahren).

Artikel 2

(1) Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages für die ungedeckten Entschuldungsmittel sind zu berücksichtigen

1. die Unkosten und baren Auslagen, die dem Reich aus der Durchführung des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens entstanden sind, und zwar in Höhe von fünf Deutsche Mark für jede vollen eintausend Reichsmark des im Entschuldungsverfahren zugrunde gelegten Einheitswertes des Betriebes;
2. die Schuldbuchforderungen, die das Reich nach § 65 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) gewährt hat;
3. die Überhangsmittel, die nach Artikel 6 und 8 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) gewährt worden sind, einschließlich der Ablösungsabzüge.

(2) Macht das Entschuldungsamt die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes), so hat es die hierfür fällig werdenden Beträge in den Ausgleichsbetrag einzubeziehen. Die vorzeitige Rückzahlung oder Ablösung soll angeordnet werden, wenn die auf die Entschuldungsmittel zu erbringenden Jahresleistungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Verwaltung und der Einziehung stehen. Das gleiche gilt für Reallasten, die auf Grund des Artikels 29 Abs. 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) an Stelle der Entschuldungsrente für das mit ihrer Verwaltung beauftragte Kreditinstitut im Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 3

(1) Das Entschuldungsamt soll anordnen, daß der Ausgleichsbetrag an dem auf die Zustellung der Ausgleichsanordnung folgenden 1. April oder 1. Oktober fällig wird. Es kann dem Schuldner einen Zahlungsaufschub von sechs oder zwölf Monaten gewähren, wenn dies nach den wirtschaftlichen Ver-

hältnissen des Schuldners der Billigkeit entspricht. Für fällige Beträge ist ein Zinssatz von sechs vom Hundert jährlich festzusetzen.

(2) Erscheint nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes die Entrichtung des Ausgleichsbetrages in einer Summe nicht möglich, so kann das Entschuldungsamt Teilzahlungen anordnen, soweit dadurch die Entrichtung des Ausgleichsbetrages binnen drei Jahren nach Zustellung der Ausgleichsanordnung gewährleistet erscheint. Als Zahlungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober festzusetzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Löschung des Entschuldungsvermerks soll ohne Festsetzung eines Ausgleichsbetrages angeordnet werden, wenn der Ausgleichsbetrag auf weniger als zwanzig Deutsche Mark festgesetzt werden müßte.

Artikel 4

Vor der Entscheidung ist dem Eigentümer des mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstück Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Grundstück mit einem Entschuldungsdarlehen, einer Entschuldungsrente oder einer an Stelle der Entschuldungsrente eingetragenen Reallast belastet, so ist auch das mit ihrer Verwaltung beauftragte Kreditinstitut zu hören.

Artikel 5

(1) Die Entscheidung des Entschuldungsamts über den Ausgleichsbetrag bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten (Artikel 4) binnen zwei Wochen gebührenfrei Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Entschuldungsamt durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Vor der Entscheidung über den Einspruch hat das Entschuldungsamt die nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören, wenn ein Ausgleichsbetrag von mehr als dreihundert Deutsche Mark festgesetzt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind den Beteiligten zuzustellen. Bei der Zustellung sind sie über die nach Absatz 1 Satz 2 und § 13 des Gesetzes zulässigen Rechtsbehelfe sowie über deren Form und Frist zu belehren. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbehelfe beginnt nicht vor der Belehrung, spätestens jedoch fünf Monate nach der Zustellung der Entscheidung.

(3) Der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Gläubigern, denen ein Ausgleichsbetrag zuerkannt wird, sind die Entscheidungen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 15 Satz 2 des Gesetzes ist für die Dauer von sechs Monaten nach Fälligkeit des Ausgleichsbetrages, in den Fällen des Artikels 3 Abs. 2 sechs Monate nach Fälligkeit der ersten Teilzahlung ausgeschlossen.

(2) Aus einer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegenden Ausgleichsanordnung findet die Zwangsvollstreckung nicht statt. Wird eine solche Anordnung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so wird sie unwirksam. Das Entschuldungsamt hat die Unwirksamkeit festzustellen und dem Eigentümer des mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücks, dem Grundbuchamt und denjenigen mitzuteilen, an die nach der Ausgleichsanordnung Ausgleichsbeträge zu zahlen gewesen wären. Sodann eröffnet das Entschuldungsamt das Amtsverfahren.

Artikel 7

(1) Das Entschuldungsamt darf das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks erst ersuchen, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank die Erfüllung der Ausgleichsanordnung bestätigt hat. Sind nach der Ausgleichsanordnung Ausgleichsbeträge auch an Gläubiger zu zahlen, so genügt insoweit der Zahlungsnachweis durch den Betriebsinhaber.

(2) Das Grundbuchamt kann vor Erfüllung der Ausgleichsanordnung um die Löschung des Entschuldungsvermerks ersucht werden, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Gläubiger, an die ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, dem Entschuldungsamt erklären, daß sie gegen die Löschung des Entschuldungsvermerks keine Bedenken haben.

Artikel 8

(1) Wird die Genehmigung eines Veräußerungsvertrages nach der Veräußerungsverordnung vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) beantragt, so ist der Ausgleichsbetrag im Amtsverfahren festzusetzen.

(2) Bei der Veräußerung eines von mehreren mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücks oder eines Teilgrundstücks ist das Amtsverfahren auf alle mit dem Entschuldungsvermerk belasteten Grundstücke zu erstrecken.

Artikel 9

Soweit das Gesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Artikel 10

Das Verfahren vor dem Entschuldungsamt und die Löschung des Entschuldungsvermerks sind kostenfrei. Für das Beschwerdeverfahren gilt die Kostenordnung.

Artikel 11

(1) Die Verordnung gilt auch für die nach dem bayerischen Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 23. November 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band III S. 133) und die nach der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 199) durchzuführenden Verfahren.

(2) Für die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ergehenden Entscheidungen wird die Vollstreckungsklausel von dem Amtsgericht erteilt, das für ihre Erteilung zuständig wäre, wenn der Betrieb nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse entschuldet worden wäre.

Artikel 12

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung auch im Land Berlin.

Artikel 13

Die Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 14

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz